

## Das Schlangenordal *ghaṭasarpa* – Zeuge einer bislang unbekanntenen Dharmasāstra-Tradition?

Von INGO STRAUCH, Berlin

Ordale waren in vielen frühen Kulturen Mittel der Rechtsfindung. Auch im Kreise der vedischen Literatur begegnet uns bereits in der Chāndogya-Upaniṣad (6.16) mit dem Feuerordal eine Form des Gottesurteils, die die späteren Dharma-Texte in ihre Darlegungen des Ordals aufnehmen. Während die frühen Texte der Dharmasāstra-Literatur nur zwei solcher Gottesurteile kennen (Manu), wird deren Zahl im Laufe der weiteren Entwicklung dieses Genres bis hin zu neun (Bṛhaspati, Pitāmaha) ausgedehnt.<sup>1</sup>

Daß es sich hier nicht um Neuerfindungen der brahmanischen Dharmasāstrins handelt, sondern um die Abschöpfung jener Quelle, die von ihnen selbst als *ācāra* „Brauch“ bezeichnet wird, ist wahrscheinlich. Und so ist es ebenso wahrscheinlich, daß sich mit der horizontalen wie vertikalen Ausbreitung der brahmanischen Kultur andere Formen derartiger Gottesurteile boten. Sie fanden keinen Eingang mehr in die abgeschlossenen Dharmasāstra-Werke, konnten jedoch quasi als „Zugabe“ in deren Kommentare und Kompilationen aufgenommen werden.

Eines dieser Ordale (*divya*), die die *mūla*-Texte der Dharmasāstras nicht kennen, ist das von mir zum Gegenstand dieser Untersuchung gewählte Ordal mit dem Namen *ghaṭasarpa* „Schlange im Topf“.

### Dharma-Texte

Der früheste Text aus dem Kreise der Dharmasāstra-Literatur, der dieses Ordal erwähnt, ist das um 1540 entstandene Divyatattva des Raghunandana.<sup>2</sup> Dieses speziell den Ordalen gewidmete Werk ist eines der 28 Bestandteile

<sup>1</sup> Zur Entwicklung des Ordals im indischen Recht vgl. die in Anm. 13 zitierten Arbeiten, insbesondere die tabellarische Übersicht von LARIVIERE 1978, S. 300.

<sup>2</sup> Der zitierte Text folgt der Ausgabe von LARIVIERE 1978. Die Ausgabe LARIVIERE 1981 war mir nicht zugänglich. Zur Diskussion um die Zeit Raghunandanas vgl. LARIVIERE 1978, S. 3–6.

seines umfassenden Smṛtitattva.<sup>3</sup> In seinem einführenden Abschnitt über die Anwendbarkeit der einzelnen Ordalformen zitiert Raghunandana einen Kātyāyana zugeschriebenen Vers<sup>4</sup>:

*aspṛṣyādhamadāsānām mlecchānām pāpakāriṇām  
prātilomyaprasūtānām niścayo na ca rājani  
tatprasiddhāni divyāni saṁśaye teṣu nirdiśet [= KātyS 433]<sup>5</sup>*

„Und im (Falle von) Übeltätern, die Unberührbare, Niedere, Sklaven, *mlecchas* und aus einer vorschriftswidrigen Ehe Hervorgegangene sind, (liegt) die Entscheidung nicht beim König. Bei ihnen möge er im Zweifelsfalle die bei ihnen verbreiteten Ordale anwenden.“

Anschließend kommentiert Raghunandana: *tatprasiddhāni sarpadhaṭāḍīni*.<sup>6</sup> Diese Paraphrase zitiert Mitramiśra in seinem Vyavahāraprakāśa des Vīramitrodaya: *tatprasiddhāni sarpadhaṭāḍīni iti smṛtitattve*.<sup>7</sup> Möglicherweise lag sie auch der Bālaṁbhaṭṭī zugrunde, die sich häufig in Mitramiśras Kompendium bedient: *tatprasiddhāni dhaṭasarpādīni*.<sup>8</sup> Alle Ausgaben dieser Werke<sup>9</sup> und auch der Dharmakośa [Dhk]<sup>10</sup> lesen *dhaṭa*, ohne Angabe von *variae lectiones*. Dementsprechend übersetzt auch LARIVIERE in seiner Edition des Divyatattva die Angabe Raghunandanas mit „current among them‘ means the serpent, the balance etc.“<sup>11</sup>

Während die Verbindung von *sarpa* mit dem Schlangenordal unstrittig ist, wirft die Erwähnung von *dhaṭa*, „Waage“, in diesem Zusammenhang Fragen auf. Warum sollte Raghunandana ausgerechnet dieses traditionelle, schon Nārada bekannte Ordal explizit dem bei Kātyāyana genannten Personenkreis zuordnen? Dies wäre um so erstaunlicher, als Raghunandana selbst kurz zuvor einen Vers (32) zitiert, der das Waage-Ordal ausdrücklich den Brahmanen vorbehält. Da die Bezeichnung des Schlangenordals in vielen der unten zu untersuchenden Texte *ghaṭasarpa* lautet, ist zu erwägen, ob nicht auch dem Text Raghunandanas eine solche Lesung (möglicherweise bereits zu *sarpaghaṭa* verdorben) zugrundelag. Die vorliegende Variante wäre dabei einerseits graphisch (*gha/dha*) zu erklären. Andererseits könnte sie auch durch die ähnlich lautende Bezeichnung des „Waage“-Ordals beeinflusst sein.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Vgl. hierzu KANE 1975, S. 890–902.

<sup>4</sup> Vgl. für die Zuordnung Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, S. 180.

<sup>5</sup> Raghunandana: Divyatattva 40 (= LARIVIERE 1978, S. 129).

<sup>6</sup> Raghunandana: Divyatattva 40 (= LARIVIERE 1978, S. 129).

<sup>7</sup> Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, S. 180.

<sup>8</sup> Bālaṁbhaṭṭī, S. 352.

<sup>9</sup> Für das Divyatattva vgl. auch die Edition von JIVĀNANDA VIDYĀSĀGARA, S. 879.

<sup>10</sup> Vgl. Dhk, S. 460.

<sup>11</sup> LARIVIERE 1978, S. 222.

Weder von Raghunandana noch von den auf ihn zurückgehenden Autoren erfahren wir irgendetwas über die Durchführung dieses Ordals. Wir wissen nicht, was mit dem Topf und der Schlange zu geschehen hatte, noch, in welchen Fällen dieses Ordal zum Einsatz kam. Das einzige, was uns Raghunandanas Paraphrase verrät, ist der Personenkreis, der sich indirekt über Kātyāyanas Śloka ergibt. Demnach blieb das Schlangenordal in erster Linie außerhalb oder am am Rande der brahmanischen Ordnung stehenden Personen vorbehalten.

### Der Bericht des Ali Ibrahim Khan

In der Sekundärliteratur, die speziell den Ordalen im alten Indien gewidmet ist, findet sich wenig, das unser Wissen über das Schlangenordal bereichern könnte. Anstatt primäre Quellen zu befragen, gehen ausnahmslos alle Darstellungen des *ghaṭasarpa*-Ordals auf den Bericht ALI IBRAHIM KHANS zurück, den der damalige Generalgouverneur Warren Hastings im Jahre 1788 im ersten Band der *Asiatick Researches* veröffentlichte.<sup>13</sup> ALI IBRAHIM KHAN, Stadtrat von Benares und – nach seinen eigenen Worten – „the well-wisher to mankind“, faßt das Schlangenordal als eine von zwei Formen des aus den Dharmaśāstra-Texten bekannten Gift(*viṣa*)-Ordals auf. Er beschreibt seine Durchführung mit den Worten:

„Secondly, the hooded snake, called *nāga*, is thrown into a deep earthen pot, into which is dropped a ring, a seal, or a coin. This the person accused is ordered to take out with his hand; if the serpent bite him, he is pronounced guilty; if not, innocent.“<sup>14</sup>

Es ist unschwer zu erkennen, daß das von KHAN beschriebene Vorgehen stark an das sogenannte *taptamāṣa*-Ordal („Kesselfang“) erinnert. Bei diesem Ordal war der Beschuldigte aufgefordert, eine Münze (*māṣa*), die auf

<sup>12</sup> Ohne Einsicht der Hss. ist nicht zu klären, wann diese Lesung in den überlieferten Text einging. KANE, der offenbar die gleichen Probleme mit der Lesung *sarpadhaṭā* hatte, zitiert sowohl Raghunandana als auch Mitramiśra mit *ghaṭā*- (1993, S. 366).

<sup>13</sup> Die beiden auf KHAN folgenden umfassenden Darstellungen des indischen Ordals, STENZLER 1855 und SCHLAGINTWEIT 1866, kennen zwar dessen Aufsatz, erwähnen jedoch das „Schlangenordal“ mit keinem Wort. Vgl. jedoch JOLLY 1896, S. 146; SIRCAR 1939, S. 362; KANE 1993, S. 366, Anm. 580 (indirekt über FLEET 1896); LARIVIERE 1978, 111f. LARIVIERE nennt zwar KHAN nicht als seine Quelle, doch aus seinen Worten geht eindeutig hervor, daß dessen Angaben zugrundelagen. Zumindest kann der „contents of the inscriptions“, wie LARIVIERE angibt, nicht herangezogen werden, um zu belegen, daß „a snake was placed in a jar along with a ring or coin“.

<sup>14</sup> KHAN 1788, S. 391.

dem Grund eines mit siedendem Ghee, Öl oder auch Wasser<sup>15</sup> gefüllten Gefäßes lag, herauszunehmen. Wiesen seine Hände danach Verbrennungen auf, war er schuldig. Nach KHAN war also das Schlangenordal nichts anderes als eine Variation des *taptamāṣa*-Ordals. Nur erfüllte hier die gefährliche Giftschlange, bei ihm eine Kobra, die Funktion der siedenden Flüssigkeit.

Doch nicht nur diese sekundäre Gestalt des Ordals, wie sie uns KHAN beschreibt, sollte uns daran hindern, in seinen Angaben eine zuverlässige Quelle zu sehen. Es ist zudem vollkommen unbekannt, woher KHAN seine Informationen über diese Ordalform bezogen hatte. Zwar gibt er einleitend an, die Ordale entsprechend der *Mitākṣarā* „and other ancient books of Hindu Law“, „according to the interpretation of learned *Pandits*“<sup>16</sup> zu erklären, doch – wie eingangs bereits erwähnt – legt keines der bekannten Dharma-Werke die Durchführung eines Schlangenordals dar. Es ist somit gut möglich, daß KHAN seine Informationen aus zweiter oder gar dritter Hand hatte.

Nun ist nicht auszuschließen, daß das Schlangenordal möglicherweise zu Lebzeiten KHANS, also gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in Benares auf die von ihm angeführte Weise praktiziert wurde. Doch daß über seine Angaben Aufschluß über die ursprüngliche oder doch zumindest alte Form dieses Ordals zu gewinnen ist, wie sie vielleicht Raghunandana vor Augen hatte, ist höchst zweifelhaft.

### Epigraphik

Glücklicherweise sind jedoch die spärlichen Angaben Raghunandanas und die unsichere Darstellung IBRAHIM KHANS nicht die einzigen Quellen, die uns helfen können, mehr über diese unorthodoxe Form des Gottesurteils zu erfahren. Wie bereits FLEET<sup>17</sup> u. a. erkannten, stammen die frühesten, zudem eindeutig datierbaren, textlichen Bezeugungen des *ghaṭasarpa*-Ordals aus der Epigraphik.

In den Eulogien der Kupfertafel-Inschriften der Raṭṭa-Dynastie wird die Königin Candrikādevī, auch Candaladevī genannt, gerühmt, die Schlange im Topf (*ghaṭasarpa*) besiegt zu haben.<sup>18</sup> Die betreffenden Texte

<sup>15</sup> Vgl. hierzu unten Anm. 20.

<sup>16</sup> KHAN 1788, S. 389.

<sup>17</sup> FLEET 1896, S. 556.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. Raṭṭa-Inschriften Śaka 1124 (= 1201 n. Chr.): *samprāptā ghaṭasarppa-jāta-vijayam* („Elliot Ms. Collection, vol. 2, p. 567“; zitiert nach FLEET 1890, S. 248, Anm. 43); Śaka 1127 (= 1204 n. Chr.) (BARNETT 1915/1916, S. 19, Z. 12–13; Übersetzung: S. 23); Śaka 1127: *vijāta-ghaṭasarppa-made* (BARNETT 1915/1916, S. 29, Z. 13); Śaka 1127: *ghaṭodara-*

stammen sämtlich aus den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Das Herrschaftsgebiet der Raṭṭas erstreckte sich über weite Teile des heutigen Karnataka. Ebenfalls aus diesem Raum stammt eine noch frühere Tempelinschrift aus dem Jahre 1098 n. Chr. Der unter der Regierung des Cālukya-Herrschers Vikramāditya VI. verfaßte Text enthält einen Lobgesang auf dessen „Oberrichter“ (*dharmādhikārin*) Someśvara Bhaṭṭa, dessen Schenkung an Brahmanen den Anlaß zu dieser Inschrift gab. Um die überaus großen und nahezu übermenschlichen Qualitäten des edlen Stifters herauszustellen, heißt es:

*grhṇīmas taptamāṣaṃ ghaṭagatam abipam pāṇinā tāḍayāmaḥ sv  
arokṣyāmas tulāṃ vā param api viṣamaṃ sarvvaṃ apy atra kurmmaḥ  
tyāgī Someśvarāryyaḥ śaraṇam upagatān pāti dāntaḥ praśāntaḥ sadgrāhī  
satyasandhaḥ sakalaguṇagaṇālamkṛto nāparo[sti]*<sup>19</sup>

„Wir ergreifen die erhitzte Münze,<sup>20</sup> schlagen den Schlangenkönig, der in einen Topf gekrochen ist, mit der Hand oder können wohl (auch) die Waage besteigen (und) vollbringen hier auch alle anderen schwierigen (Dinge). Der freigebige edle Someśvara (jedoch) schützt die Schutzsuchenden; nicht gibt es jemand anders, der (so) gezähmt, friedvoll, edel, wahrhaftig und mit allen Tugenden geschmückt ist.“

Wenn wir diese vereinzelt Angaben der Inschriften aus Karnataka mit denen Raghunandanans vergleichen, so fällt zunächst auf, daß die Stigmatisierung des Personenkreises, wie sie der Vers Kātyāyanas nahelegt, nicht

*sthita-sarpa-darpa-bhañjane* (FLEET 1871–1874, S. 223, Z. 27); Śaka 1131 (= 1208 n. Chr.): *samprāptā ghaṭasarppa-jāta-vijayaṃ* (FLEET 1890, 246, Z. 54). Weder FLEET noch BARNETT brachten diese Aussage anfänglich mit dem Ordal in Zusammenhang. Später korrigierten sie jedoch ihre irrtümlichen Interpretationen (FLEET 1896, S. 556, Anm. 5; BARNETT 1919/1920, S. 360, Anm. 1) unter Verweis auf KHAN 1788 bzw. JOLLY 1896.

<sup>19</sup> BARNETT 1919/1920, S. 353, Z. 42.

<sup>20</sup> Die Lesung von BARNETT lautet demgegenüber: *grhṇīmas taptam āpam*, von ihm übersetzt mit „we handle boiling water“ (S. 360). Das der Edition beiliegende Faksimile der Inschrift erlaubt jedoch mit großer Sicherheit die oben angegebene Lesung, die sowohl terminologisch als auch grammatisch (*āpam* im Singular!) weniger Schwierigkeiten bereitet. Es gibt aber in der Tat Hinweise darauf, daß das *taptamāṣa*-Ordal entgegen den Dharmaśāstra-Vorschriften auch mit heißem Wasser anstelle von Öl oder *ghṛta* durchgeführt werden konnte. So lautet der Bericht des arabischen Reisenden Sulaimān aus dem 9. Jh.: „Es wird Wasser in einem Topfe siedend heiß gemacht und dann ein eiserner Ring hineingeworfen. Dem Angeklagten wird dann befohlen, diesen Ring herauszuziehen, und wenn er dieses ohne Verletzung seiner Hand tut, wird er freigesprochen und sein Ankläger muß dem Fürsten ein *mānd* Gold entrichten“ (LASSEN 1861, S. 920; vgl. RENAUDOT 1733, S. 30f.). Auch noch im 18. Jh. scheint diese Praxis üblich gewesen zu sein (vgl. KANE 1993, S. 377 mit Verweis auf die „Peshwa's diaries“ der Marathen). Die vorliegende Inschrift dürfte jedoch kaum als weiterer Beleg für diese Variante des *taptamāṣa*-Ordals gelten (entgegen LARIVIERE 1978, 100).

zu beobachten ist. Candrikādevī/Candaladevī ist explizit Königin, und Someśvara Bhaṭṭa wird gar als Ṛgvedin-Brahmane aus dem *maṇṇagotra* vorgestellt (Z. 21ff.). Zudem zeigt die Cālukya-Inschrift, daß das Schlangenordeal in Karnataka zumindest seit dem 11. Jahrhundert zu den allgemein anerkannten und praktizierten Ordalen zählte. Es wird vollkommen gleichberechtigt neben den bekannten Ordalformen *taptamāṣa* und *tulā* (= *dhaṭa* „Waage“) genannt. Von einer Münze, wie sie IBRAHIM KHAN und seine Epigonen in dem Topf vermuten, ist nicht die Rede. Es heißt vielmehr eindeutig, daß die Schlange, die sich in einem Topf befindet, mit der Hand zu schlagen sei.

Ob dieser inschriftliche Befund auf Karnataka als die „Heimat“ des Schlangenordeals verweist, sollte eher vorsichtig erwogen werden. Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, daß die frühesten datierbaren Belege aus diesem Raum stammen. Allerdings gibt es verschiedene Hinweise darauf, daß sich insbesondere in diesem geographischen Raum bis in die moderne Zeit hinein Reminiszenzen an das Schlangenordeal und den mit ihm verbundenen Terminus *ghaṭasarpa* bewahrt haben. So findet sich der Skt.-Begriff in der Form *ghaṭasarpavu* auch im Lexikon des modernen Kannaḍa mit der allgemeinen Konnotation „große Schlange/Kobra“. <sup>21</sup> Offensichtlich lebte aber nicht nur der Terminus, sondern auch der Inhalt dieses Ordals fort. So berichtet MARJATTA PARPOLA in ihrer Studie über die Nampūtiri-Brahmanen von dem Brauch, mit Schlangen die Keuschheit einer Frau zu prüfen. <sup>22</sup>

<sup>21</sup> ANDRONOV u. a. 1979 s. v.: „očen' krupnaja kobra“. Auf eine ähnliche Verwendung von *ghaṭasarpa* scheint auch eine spätere hagiographische Überlieferung über den aus Karnataka stammenden Philosophen Madhva (1238–1317) zu weisen. Von jenem wird berichtet, daß er in seiner frühen Jugend auf dem Wege zu einem Durgā-Tempel nahe Uḍipi eine riesige Schlange tötete, die ihm im Dickicht aufgelauert hatte. Die Episode wird ausführlich beschrieben von PADMANABHACHARYA (o. J., 19f.). Danach wird diese Schlange mit dem *nāga* Maṇimant des Mahābhārata identifiziert, der neben Takṣaka, Vāsuki u. a. zum Heer des Varuṇa gehört. Die wohl früheste erhaltene Version dieser Geschichte, Nārāyaṇa Paṇḍitācāryas Sumadhvajaya 3.38–40, bezeichnet diese Schlange als *sarpamayo 'surah* (3.38d). Andere, möglicherweise spätere Versionen scheinen dieser Legende noch deutlicher den Charakter einer göttlichen Prüfung zu geben, wenn sie davon berichten, daß Madhva tatsächlich gebissen wurde, dies jedoch unbeschadet überstand. So referiert R. G. KULKARNI in seinem Vorwort zu G. V. KULKARNIS Edition und Übersetzung von Trivikramas Śrīvāyustuti (1996) diese Episode nach nicht genannter Quelle und verwendet hierbei den Begriff *ghaṭasarpa* (S. 23): „There is a story regarding a ghaṭasarpa (cobra) biting Sri Madhvacharya which was turned unsuccessful.“ Vgl. zur Hagiographie Madhvas ZYDENBOS 1994, S. 170–175.

<sup>22</sup> PARPOLA 2000, S. 175f. Für diesen Hinweis bin ich Frau HEIKE MOSER-ACHUTHATH, Tübingen zu Dank verpflichtet.

„Gujarātī Sanskrit“-Literatur<sup>23</sup>

Daß die Anwendung des Schlangenordals in den folgenden Jahrhunderten nicht auf Karnataka beschränkt blieb, beweisen vor allem Texte aus Gujarat. Die quasi-historische Gattung der Prabandha-Literatur berichtet über zwei Fälle, in denen die Durchführung eines *ghaṭasarpa*-Ordals erwogen wird.

Rājaśekhara erzählt im *Vastupālaprabandha* seines Prabandhakośa [PK] von einer Begebenheit, da die Minister Nāgaḍa und Vastupāla von einem mißgünstigen *pratīhāra* beim Vāghelā-König<sup>24</sup> Viśaladeva (ca. Vikrama-Saṃvat [V.S.] 1302–1318 = 1245–1261 n. Chr.<sup>25</sup>) verleumdet wurden. Ihnen wird vorgeworfen, ihr Ministeramt zu mißbrauchen und unermeßliche Reichtümer angehäuft zu haben. Als sie der König auffordert, ihren Besitz offenzulegen, geben sie an, alles an Wallfahrtsorten ausgegeben zu haben. Um die Wahrhaftigkeit ihrer nicht beweisbaren Aussage zu prüfen, befiehlt Viśaladeva nun die Durchführung eines Ordals. Beide Minister erklären sich damit einverstanden und fordern den König auf, ein Ordal seiner Wahl anzuweisen. Der König wählt das *ghaṭasarpa*-Ordal (*rājñā ghaṭasarppaḥ* [v.l. *ghaṭe sarppaḥ puraskṛtaḥ*). Aufgrund der Einwendungen des zu der Zeit noch lebenden Lavaṇaprasāda und des Dichters Someśvara sieht er dann jedoch von seiner Durchführung ab.<sup>26</sup>

Die Episode kann aufgrund der Regierungszeit Viśaladevas in die Mitte des 13. nachchristlichen Jahrhunderts datiert werden. Der PK wurde entsprechend der den Text abschließenden *granthakāraprasāsti* (S. 131) im Jahre V.S. 1405 (= 1348/1349 n. Chr.) verfaßt. Die frühesten Handschriften stammen aus dem Jahre V.S. 1458 (= 1401 n. Chr.).<sup>27</sup>

Möglicherweise auf die gleiche Episode geht eine im Rahmen einer aus dem Jahre V.S. 1407 (= 1350 n. Chr.) stammenden Prabandha-Sammelhandschrift überlieferte Geschichte zurück, die JINAVIJAYA im *Purātanaprabandhasaṃgraha* [PPS] edierte.<sup>28</sup> Die Version des PPS verbindet die o.g.

<sup>23</sup> Der Terminus „Gujarātī Sanskrit“ ist entgegen dem seit WEBER und BÜHLER verbreiteten Begriff „Jaina-Sanskrit“ in Übereinstimmung mit HERTEL (1925, S. 22) zu bevorzugen. Er bezeichnet das von der Alt-Gujarātī lexikalisch, morphologisch und syntaktisch beeinflusste Sanskrit, in dem sowohl jainistische als auch nichtjainistische aus Gujarat stammende Texte des 10.–16. Jahrhunderts verfaßt sind. Für eine umfangreiche Bibliographie zum Gujarātī-Sanskrit vgl. STRAUCH 2002, S. 75–78.

<sup>24</sup> Viśaladeva wird hier als *uparāja* bezeichnet. Die Episode könnte also auf die Zeit vor seiner selbständigen Herrschaft verweisen.

<sup>25</sup> MAJUMDAR 1956, S. 204.

<sup>26</sup> PK, § 151, S. 125f.

<sup>27</sup> Vgl. das Vorwort JINAVIJAYAS in seiner Edition des PK, S. 8.

<sup>28</sup> PPS, § 158 (Ed., S. 73). Die Geschichte ist Bestandteil der Sammelhandschrift G (Ed. *prastāvika vaktavya*, S. 19ff.) und trägt die Bezeichnung *vastupāla-noḍāsaīda-dhanavarṇana*.

Verleumdungsgeschichte mit der auch anderenorts beschriebenen Auseinandersetzung zwischen Vastupāla und dem muslimischen Seehändler (*nawvitaka, noḍā*) Saīda.<sup>29</sup> Hier begibt sich der Neffe jenes Saīda zum König und beschuldigt Tejaḥpāla, den jüngeren Bruder und Ministerkollegen Vastupālas, seinen Onkel getötet und sich dessen Besitzes bemächtigt zu haben. Auf die Behauptung Tejaḥpālas, er habe diesen Besitz vollständig dem König übergeben, fordert dieser ihn auf, sich einem Ordal zu unterziehen, um den Wahrheitsgehalt seiner Angaben prüfen zu lassen. Im Unterschied zu Rājaśekhara's Version der Verleumdungsgeschichte kommt es aber hier auch zur Durchführung des *ghaṭasarpa*-Ordals. Anders als in der o. g. Cālukya-Inschrift wird dabei jedoch nicht von einem „Schlagen“ der Schlange berichtet. Es heißt vielmehr: *divyaṃ dehi ghaṭasarpam ākarṣaya* (73.25) „Liefere (den Beweis in Form eines) Ordals (*divyaṃ dā*). Zieh die Schlange im Topf heraus.“ Dies tut Tejaḥpāla unbeschadet und wirft die Schlange auf den Sitz des Neffen Saīdas, der daraufhin tödlich gebissen wird: *iti pratipanne ghaṭasarpākaraṣaṇasamaye maham°śrītejahpālena ... saīdabhāḡineyasya paryanke ghaṭāt sarpa ākṛṣya kṣiptaḥ / sa ca mṛtaḥ* (73.25–27).

Daß die Schlange aus dem Topf herausgezogen werden muß, berichtet auch eine Fassung der Geschichte über den Meisterdieb Rauhiṇeya, die unter den Bezeichnungen „Rauhiṇeyacaritra“ bzw. „Rauhiṇeyakathā“ überliefert ist und dem Devamūrti, Schüler des Devacandra aus dem Kasahrāda-*gaccha*, zugeschrieben wird.<sup>30</sup> Hier bietet in einer Episode die Hauptfigur der Geschichte, der Meisterdieb Rauhiṇeya, dem König Śreṇika an, seine Unschuld mittels verschiedener Ordale zu beweisen. Neben den aus den Dharmaśāstras bekannten Gottesurteilen nennt Rauhiṇeya an erster Stelle das Schlangenordeal<sup>31</sup>:

<sup>29</sup> TAWNEY (1901, S. 162, Anm. 4) verbindet den Namen Saīda (Merutuṅga *saīda/saiyada*) mit dem pers.-arabischen *saiyid*. Weitere, z.T. ausführlichere Versionen der Saīda-Episode enthalten der Vastupālatejahpālaprabandha des PPS (§ 120, S. 55–57), Merutuṅgas Prabandhacintāmani aus dem Jahre 1305 (§ 189, S. 102; Übersetzung: TAWNEY 1901, S. 162f.) und Jinaharṣas 1441 n. Chr. verfaßtes Vastupālacarita (IV.40, zitiert nach SANDESARA 1953, S. 29). Im Unterschied zur Ordal-Episode des Prabandhakośa wird die Saīda-Auseinandersetzung jedoch in der Zeit Viradhavalas, des Vorgängers Viśaladevas, angesiedelt (PPS, § 120).

<sup>30</sup> Zu den verschiedenen Fassungen der Rauhiṇeya-Geschichte vgl. STRAUCH 2002, S. 502f., Anm. 7. Die Ordale sind nur im Rauhiṇeyacaritra (°kathā) erwähnt. Dieses Werk ist bisher zweimal ediert worden. Keine der Editionen (nach VELANKAR 1944, 334 „Hiralal Hamsaraj, Jamnagar, 1908“ und Jaina-Āgama-Series, 45, Bhavnagar 1916) ist mir zugänglich. Eine Übersetzung des Rauhiṇeya-Caritra auf der Grundlage der Edition von 1908 liegt vor mit JOHNSON 1920.

<sup>31</sup> Das folgende Zitat ist dem fol. 7 verso der Handschrift 1334 (1897-91) des Bhandarkar Oriental Research Institute, Pune entnommen. Ich danke an dieser Stelle Frau Prof. Dr. SAROJĀ BHAṬE, die so freundlich war, für mich die Kopie dieser Hs. und deren Ver-

ākaraśayāmi bhujagam phaṭātopotkaṭam gha[t]āt  
 kare gṛhṇāmi golam ayaso 'gnivarnaṃ dakṣiṇe (79)  
 khadirāṃgārapūrṇe vā kuṃḍe jhampam dadāmy aham  
 svīyanirmalabhāvād vā<sup>32</sup> viṣaṃ svādāmi colvalam(?) (80)  
 sakalasyātidevasya pibāmi<sup>33</sup> kośam ādarāt  
 nijam evamprakāreṇa kalaṃkaṃ gamayāmi bhoḥ<sup>34</sup> (81)

„Ich ziehe eine Schlange, die wütend ist, indem (sie ihre) Haube aufrichtet, aus dem Topf, nehme eine eiserne feuerfarbene Kugel in die rechte Hand oder springe (*jhampam dā*) in einen mit *khadira*-Kohle gefüllten Topf, oder ich esse, weil mein Herz rein ist, Gift,<sup>35</sup> trinke respektvoll das 'Weihwasser'<sup>36</sup> jedes großen Gottes. Auf diese Weise beseitige ich meinen Makel.“

### Der Śukranītisāra

Schließlich bestätigt auch der Śukranītisāra diese Aussagen. Obwohl dieser Nīti-Text in der vorliegenden Form kaum älter als ins 19. Jahrhundert zu datieren ist,<sup>37</sup> ist unstrittig, daß er häufig auf älteres Material zurückgreift. In einem einzigen Halbvers erwähnt er das Schlangenordal:

*garam prabhakṣayed dhastaiḥ kṣṇasarpam samuddharet*<sup>38</sup>

„Er möge Gift trinken, er möge mit (seinen) Händen eine Kobra herausnehmen.“

Auch der Śukranītisāra führt das Schlangenordal im Rahmen der anderen, aus den Dharmaśāstras bekannten Gottesurteile an.<sup>39</sup> Der zitierte Halbvers be-

sand in Auftrag zu geben. Die Episode findet sich übersetzt in JOHNSON 1920, S. 184f. Außer dieser Handschrift erwähnt VELANKAR (1944, S. 334) nur noch eine weitere aus „Manekchand Hirachand's Bhandar at his own house at Chowpaty, Bombay“ (S. IX). Die Hoffnung JOHNSONS (S. 159), in der Hs. Ms. or. fol. 775 der Königlichen Bibliothek zu Berlin (WEBER 1891, S. 1996, Nr. 2011) ein weiteres wertvolles Manuskript zu finden, muß enttäuscht werden. In dieser Sammelhandschrift sind lediglich die ersten 68 Verse des Rauhiṇeyacaritra enthalten.

<sup>32</sup> Hs. *svīcanirmalabhāvāvād-*.

<sup>33</sup> Hs. *pivāmi*.

<sup>34</sup> Hs. *bho*.

<sup>35</sup> Ist *colvalam* korrupt für *codbalaṃ* (*ca udbalaṃ*)?

<sup>36</sup> Zur Bedeutungsentwicklung von *kośam pā* im Skt. vgl. KÖLVER 1976. Innerhalb der Dharmaśāstra-Terminologie sind *kośa* bzw. *kośapāna* (vgl. KātyS 419, NārS 20.42, 45) Bezeichnungen einer Ordalform, bei der der Beschuldigte das zum Waschen eines Gottesbildnisses verwendete Wasser zu trinken hatte. Blieb er danach von größerem Unheil verschont, galt er als unschuldig. Vgl. hierzu ausführlich LARIVIERE 1976 und 1978, S. 97–99.

<sup>37</sup> Vgl. zur Datierung des Śukranītisāra ausführlich GOPAL 1962.

<sup>38</sup> Dhk, S. 470; SARKAR 1973 = 4.478.

<sup>39</sup> Vgl. die Übersetzung SARKAR 1973, S. 203–205.

stätigt einerseits die Angaben des PPS und des Rauhiṇeyacaritra, wonach die Schlange (aus dem Topf) herausgezogen wurde, und deckt sich andererseits mit ALI IBRAHIM KHAN, der „hooded snakes“, Kobras, für dieses Ordal nannte.

Die bisher untersuchten Belege lassen sich also folgendermaßen kurz zusammenfassen: Das *ghaṭasarpa*-Ordal ergänzte spätestens seit dem 11. Jahrhundert die Reihe der traditionellen Gottesurteile. Es wurde sowohl bei Angehörigen königlicher Familien, Brahmanen, hohen Beamten als auch bei einfachen Dieben angewendet. Seine grundlegende Durchführung bestand darin, daß der Beschuldigte eine Schlange, die sich in einem Topf befand, zu berühren hatte – indem er sie schlug oder indem er sie aus dem Topf herauszog. Blieb er dabei vom tödlichen Biß verschont, so galt dies als Unschuldsbeweis. Keine der primären Quellen kennt das von IBRAHIM KHAN beschriebene Vorgehen, nach dem ein Gegenstand wie eine Münze, ein Ring oder ähnliches aus dem Topf herauszuziehen ist.

#### Das Schlangenordeal in der Lekhapaddhati: Zeuge einer bislang unbekanntenen Dharmasāstra-Tradition?

Es zeigte sich, daß eine Reihe von Texten das *ghaṭasarpa*-Ordal zusammen mit den anderen traditionellen Ordalformen erwähnten. Das läßt den Schluß zu, daß die grundlegende Form seiner Durchführung nicht wesentlich verschieden von der der anderen Ordale war. Ordale, also Gottesurteile, wurden im entwickelten indischen Rechtssystem stets da eingesetzt, wo das menschliche Urteilsvermögen versagt, weil zuverlässige Beweismittel wie Zeugen oder Schriftstücke fehlen. Die Entscheidung über Schuld und Unschuld wird den Göttern anheimgegeben. Einige Dharmasāstrins wie Nārada und Pitāmaha,<sup>40</sup> aber auch die späteren mittelalterlichen Kommentare schreiben vor, daß dem Beschuldigten vor der Durchführung des Ordals ein Blatt auf die Stirn zu legen ist, auf der die Sache verzeichnet ist, derer er beschuldigt wird (*pratiñāpattra*).<sup>41</sup> Außer der Anklage oder der Entgegnung des Beschuldigten auf dieselbe, konnte ein solches Schriftstück auch einen oder mehrere Verse enthalten. Sie dienten dazu, die die Durchführung dieses Ordals überwachenden Götter herbeizurufen. Entsprechend werden diese Verse als *āvāhana* bezeichnet. Neben einem allgemeinen, für alle Ordale gültigen *āvāhana* waren für jedes Ordal spezielle Verse anzuwenden.<sup>42</sup>

<sup>40</sup> Zur Anwendung eines solchen Dokuments in verschiedenen Ordalen vgl. für das Waage-Ordal NārS Appendix C: [J 1.276]; für das Feuer-Ordal NārS Appendix C: [J 1.295]; für das Losordal PiS 186 [Dhk, 524]; für das Reisordal PiS 166 [Dhk, S. 519].

<sup>41</sup> Vgl. LARIVIERE 1978, S. 63f., 89f.

Die Dharmasāstras zitieren zwar diese Verse, sagen jedoch nichts über die Form eines *pratiññāpattra*. Während auch die meisten Kommentare und Nibandhas darüber schweigen, verweist Raghunandana in diesem Zusammenhang auf zwei Werke, die hier als autoritativ zu betrachten sind: *likhanaprakāra-viśeṣas tu hariharādipaddhati-vyavahāradīpikayor anurodhāt kṛtaḥ* „The document is composed in this special way in accordance with the Hariharādipaddhati and the Vyavahāradīpikā“.<sup>43</sup> Beide hier erwähnte Werke sind nicht überliefert.<sup>44</sup> Sie dürften allerdings zumindest teilweise den Charakter eines Urkundenformularbuches bzw. Briefstellers getragen haben, wie sie auch im europäischen Mittelalter gebräuchlich waren.<sup>45</sup> Daß *pratiññāpattras* tatsächlich in das Repertoire derartiger Texte fielen, zeigen die wenigen erhaltenen Skt.-Werke dieses Genres.<sup>46</sup>

Wenn die Vermutung stimmt, daß das Schlangenordal der von den Dharmasāstras dargelegten Form folgt, muß es auch Verse geben, die einen oder mehrere Schlangengötter herbeirufen. Der zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert in Gujarat entstandene Briefsteller Lekhapaddhati/Lekhapañcāśikā [LP]<sup>47</sup> enthält nun in der Tat zwei derartige Verse, in denen die schon dem Epos bekannten *nāgas* Vāsuki bzw. Takṣaka angerufen werden. In der Terminologie der LP werden diese Verse als *adhivāsana* bezeichnet, die des Schlangenordals entsprechend als *ghaṭasarpādhivāsana*:

*vāsukeḥ kula-sambhūta bhagavan ugra saṁśṛṇu*

*śuddhasya puṣpamāleḥ kṣudrasyed aṁtako bhava* (LP 2.19, v.59 [22])

„O Erhabener, der du aus dem Geschlecht des Vāsuki stammst, (du) Schrecklicher, höre: Sei dem Unschuldigen wie ein Blütenkranz, nur<sup>48</sup> dem Übeltäter sei der Tod.“

<sup>42</sup> Vgl. hierzu insbesondere STRAUCH 2002, S. 341–343.

<sup>43</sup> Raghunandana: Divyatattva 168 (= LARIVIERE 1978, S. 168), Übersetzung: LARIVIERE 1978, S. 253.

<sup>44</sup> Zur Paddhati des Harihara, die häufig von Raghunandana zitiert wird, vgl. KANE 1975, S. 736.

<sup>45</sup> Vgl. zum Genre „Briefsteller“ und seinen Vertretern im alten und mittelalterlichen Indien STRAUCH 2002, S. 15–18.

<sup>46</sup> Außer der Lekhapaddhati (LP 2.18–19 [16–18; 21–23], zur Zitierweise vgl. Anm. 47) enthalten auch der Kṣemendra zugeschriebene Lokaprakāśa (S. 65–67, vgl. auch WEBER 1889, S. 384–387) und die Likhānāvalī des Vidyāpati (S. 36f.) Muster eines *pratiññāpattra*.

<sup>47</sup> Der Text ist unter beiden Titeln überliefert. Es wird im folgenden aus meiner 2002 erschienenen Edition dieses Textes zitiert. In eckigen Klammern werden die entsprechenden Seitenzahlen der *editio princeps* von DALAL und SHRIGONDEKAR angegeben, sofern die zitierten Verse hier enthalten sind.

<sup>48</sup> So liest die Hs. Allerdings ist der Gebrauch der ansonsten nur vedisch belegten Partikel ungewöhnlich. Möglicherweise ist *kṣudrasyed* Verschreibung für *kṣudraśced*.

*ghaṭasarpah sa evāyaṃ takṣako matparīkṣikah  
śuddhasya puṣpamāleḥ sapāpasyāntako bhava* (LP 2.19, v.60)

„Takṣaka (ist) als Schlange im Topf mein Prüfer. Sei dem Unschuldigen gleich einem Blütenkranz, dem Übeltäter sei der Tod.“

Darüber hinaus enthalten die verschiedenen Rezensionen der Lekhapaddhati eine Reihe von Versen, die Klassifikationen von Ordalen anführen. Während einige dieser Verse mit jenen der klassischen Dharmaśāstras identisch sind, nennen zwei von ihnen neben den Bezeichnungen der bekannten Ordale auch die des *ghaṭasarpa*-Ordals:

*tulā phālaṃ ca kośaś ca caturthaḥ taptamāṣakah  
viṣaṃ ca ghaṭasarpaś ca taṃdulāḥ saptamāḥ smṛtāḥ* (LP 2.19, v.4)

„Die Waage und die Pflugschar, das Weihwasser und als viertes die erhitzte Münze, das Gift, die Schlange im Topf; als siebentes (sind) die Reiskörner überliefert.“

*phālaṃ kośo dhataś caiva ghaṭasarpō jalaṃ tathā  
saṣṭhaṃ ca taṃdulair divyaṃ saptamas taptamāṣakah* (LP 2.19, v.5 [21])

„Die Pflugschar, das Weihwasser und die Waage, die Schlange im Topf und das Wasser, das sechste (ist) das Ordal durch die Reiskörner, die erhitzte Münze (ist) das siebente.“

Eine Rezension der LP weist diese Verse fälschlich als Zitate aus der Manu-Smṛti bzw. Yājñavalkya-Smṛti aus. Offenbar sind sie jedoch einer dem Dharmaśāstra nahestehenden und ihm nachempfundenen Tradition entnommen. Von den in der LP in Zusammenhang mit der Ordalpraxis angeführten ca. 100 Ślokas ist ungefähr die Hälfte mit bekannten Versen der Dharmaśāstra-Literatur identisch. Die restlichen Verse, die nicht nur formal, sondern z.T. auch inhaltlich von den Angaben der Dharmaśāstra-Verse abweichen, können ebenfalls als Bestandteil einer solchen Tradition aufgefaßt werden, die auch nach Abschluß der Redaktion der autoritativen Śāstras Rechtsvorschriften in metrisch gebundener Form nach dem Vorbild der überlieferten Dharma-Texte enthielt.

Es stellt sich die Frage, ob sich Zeugen dieser Tradition nur in den Zitaten der Briefstellerliteratur nachweisen lassen oder auch in Form selbständiger Texte vorliegen.

## Literaturverzeichnis

## Texte

- Bālaṃbhaṭṭī – PANDIT NITYĀNAND PANT PARVATIYA (ed.): *Vyavahāra-Bālaṃbhaṭṭī. An Extensive Commentary by Bālam Bhatta Pāyagunde. With the Vyavahāra Mitāksharā*. Benares 1914 (The Chowkhambā Sanskrit Series. 173–182, 204).
- Dharmakośa [Dhk] – LAKṢMAṆAŚĀSTRĪ JOŚĪ (ed.): *Dharmakośaḥ*. Vol. 1: *Vyavahāra-kāṇḍam*, Part 1 and 2. Balipratipat (Wai) 1937.
- Kātyāyana-Smṛti [KātyS] – P.V. KANE (ed.): *Kātyāyana Smṛti on Vyavahāra (Law and Procedure)*. Ed. with Reconstructed Text, Translation, Notes and Introduction. Bombay 1933 [reprint from the *Hindu Law Quarterly*].
- Kṣemendra: Lokaprakāśa – J. ZADOO SHASTRI (ed.): *Lokaprakasha of Kshemendra*. Srinagar 1947 ((The Kashmir Series of Texts and Studies. 75).
- Lekhapaddhati/Lekhapañcāśikā [LP] – C.D. DALAL/G.K. SHRIGONDEKAR (eds.): *Lekhapaddhati*. Baroda 1925 (Gaekwad's Oriental Series. 19); s. STRAUCH 2002.
- Merutuṅga: Prabandhacintāmaṇi – MUNI JINAVIJAYA (ed.): *Prabandhacintāmaṇi of Merutuṅgācārya*. Part 1: *Text in Sanskrit with variants, an appendix and indices of stanzas*. Śāntiniketan 1933 (Singhi Jaina Series. 1).
- Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa – PAṆḌIT VISHṆU PRASĀDA BHĀNDĀRĪ (ed.): *The Vīramitrodaya, Vyavahāraprakāśa By Mahāmahopādhyāya Paṇḍit Mitra Miśra*. Vol. VII. Benares 1932 (The Chowkhambā Sanskrit Series. 385, 386, 390, 394, 403, 404).
- Nārada-Smṛti [NārS] – R.W. LARIVIERE (ed.): *The Nāradasmṛti. Critically edited with an introduction, annotated translation, and appendices*. Part One: *Text*. Philadelphia 1989 (University of Pennsylvania Studies on South Asia. 4).
- Nārāyaṇa Paṇḍitācārya: Sumadhvavijaya – D. R. VASUDEVA RAO (ed., tr.): *Nārāyaṇa Paṇḍitācārya's Sumadhvavijaya*. Viśākhapatnam 1983.
- Pitāmaha-Smṛti [PiS] – K. SCRIBA (Hrsg., Übers.): *Die Fragmente des Pitāmaha. Text und Übersetzung*. Leipzig 1902.
- Purātanaprabandhasaṃgraha [PPS] – MUNI JINAVIJAYA (ed.): *Purātanaprabandha saṃgraha. A collection of many old Prabandhas similar and analogous to the matter in the Prabandhacintamani*. Indices of the verses and proper names. A short introduction in Hindi describing the mss. and materials used in preparing this part, along with plates. Calcutta 1936 (Singhi Jaina Series. 2).
- Raghunandana: Divyatattva – siehe LARIVIERE 1978.
- Śrī-jīvananda-vidyāsāgara-bhaṭṭācārya (ed.): *smṛtitattvasya dvitīyabhāgaḥ. mahāmahopādhyāya śrī-raghunandana bhaṭṭācārya-viracitaḥ*. Kalikātā 1895.
- Rājaśekhara: Prabandhakośa [PK] – JINA VIJAYA (ed.): *Prabandha Kośa of Rājaśekhara Sūri*. Bombay 1935 (Singhi Jaina Series. 6).
- Trivikrama Paṇḍitācārya: Śrīvāyustuti – G.V. KULKARNI (ed., tr.): *Trivikrama Paṇḍitacharya's Sri Vayustuti*. Mumbai 1996 (= <http://www.pclink.com/raghukul/jeevi/V-stuti.pdf>).

Vidyāpati: Likhanāvalī – I. JHĀ (ed.): *Vidyāpatikṛta likhanāvalī (mūla aura hindī anuvāda)*. Paṭanā 1994.

### Sekundärliteratur und Inschriften

- M.S. ANDRONOV/M.A. DAŠKO/W.A. MAKARENKO: *Kannada-russkij slovar'*. Moskva 1979.
- L.D. BARNETT: „Two Inscriptions From Belgaum, Now in the British Museum.“ In: *Epigraphia Indica* 13 (1915/1916), S. 16–37.
- : „Gadag Inscription of Vikramaditya VI: The 23<sup>rd</sup> Year.“ In: *Epigraphia Indica* 15 (1919/1920), S. 348–363.
- J.F. FLEET: „A Series of Sanskrit and Old Canarese Inscriptions relating to the Raṭṭa Chieftains of Saundatti and Belgaum, copied from the originals and edited, with translations, notes and remarks.“ In: *Journal of the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society* 10 (1871–1874), S. 167–298.
- : „Bhoj Copper Plate Grant of the Ratta Mahamandalesvara Kartavirya IV. Saka-Samvat 1131.“ In: *The Indian Antiquary* 19 (1890), S. 242–249.
- : „The Dynasties of the Kanarese Districts of the Bombay Presidency from the earliest historical times to the Musalmān Conquest.“ In: *Gazetteer of the Bombay Presidency* 1 (Part 2), Bombay 1896, S. 276–584.
- L. GOPAL: „The Śukranīti – A Nineteenth-Century Text.“ In: *BSOAS* 25 (1962), S. 524–556.
- J. HERTEL: *On the Literature of the Shvetambaras of Gujarat* (Sächsische Forschungsinstitute in Leipzig. Forschungsinstitut für Indogermanistik. Indische Abteilung Nr. 1). Leipzig 1925.
- H.M. JOHNSON: „Rāuhiṇeya's Adventures: The Rāuhiṇeya-Caritra.“ In: *Studies in Honor of Maurice Bloomfield*. New Haven 1920, S. 159–195.
- J. JOLLY: *Recht und Sitte (Einschliesslich der einheimischen Litteratur)*. Strassburg 1896 (Grundriss der Indo-Arischen Philologie und Altertumskunde. II. Band, 8. Heft).
- P.V. KANE: *History of Dharmasāstra (Ancient and Mediaeval Religious and Civil Law in India)*. Vol. 1, Part 2. Poona 1975 [revised and enlarged ed.].
- : *History of Dharmasāstra (Ancient and Mediaeval Religious and Civil Law)*. Vol. 3. Poona 1993.
- A.I. KHAN: „On the Trial by Ordeal among the Hindus.“ In: *Asiatick Researches* 1 (1788), S. 339–404.
- B. KÖLVER: „Kashmirian Traces of ancient oath ceremonies.“ In: *German Scholars on India*. Vol. 2. Bombay 1976, S. 131–145.
- R.W. LARIVIERE: „A Note on the Kośadivya. The Ordeal of Sacred Libation.“ In: *Brahmavidyā. The Adyar Library Bulletin* 40 (1976), S. 152–164.
- : *The Divyatattva of Raghunandanabhattacharya*. Ann Arbor/London 1978 [Microfilm Copy].
- : *The Divyatattva of Raghunandana Bhaṭṭācārya: Ordeals in Classical Hindu Law*. New Delhi 1981.

- C. LASSEN: *Indische Alterthumskunde*. Band 4. Leipzig 1861.
- A. K. MAJUMDAR: *Chaulukyās of Gujarat. A Survey of the History and Culture of Gujarat from the middle of the tenth to the end of the thirteenth century*. Bombay 1956.
- C. M. PADMANABHACHARYA: *Life & teachings of Sri Madhvacharya* (Abridged). Udipi o.J.
- M. PARPOLA: *Kerala Brahmins in Transition. A Study of a Nampūtiri Family*. Helsinki 2000.
- E. RENAUDOT: *Ancient Accounts of India and China, by Two Mohammedan Travellers who went to those parts in the 9th century*. Translated from the Arabic. London 1733.
- B. K. SARKAR: *The Sukranīti*. New Delhi 1973.
- B. J. SANDESARA: *Literary Circle of Mahāmātya Vastupāla and Its Contribution to Sanskrit Literature*. Bombay 1953 (Singhi Jain Series. 33).
- E. SCHLAGINTWEIT: *Die Gottesurtheile der Inder*. München 1866.
- D. C. SIRCAR: *Successors of the Sātavāhanas in Lower Deccan*. Calcutta 1939.
- A. F. STENZLER: „Die Indischen Gottesurteile.“ In: ZDMG 9 (1855), S. 661–683.
- I. STRAUCH: „Caurāśāstra und Arthaśāstra: Diebeskunst und Magie im alten Indien.“ In: D. W. LÖNNE (Hrsg.): *Toḥṣa-e-Dil. Festschrift Helmut Nespital*. Reinbek 2001, S. 501–529.
- : *Die Lekhapaddhati/Lekhapañcāśikā. Briefe und Urkunden im mittelalterlichen Gujarat. Text, Übersetzung, Kommentar, Glossar*. Berlin 2002 (Monographien zur indischen Archäologie, Kunst und Philologie. 16).
- C. H. TAWNEY: *The Prabandhacintāmaṇi or Wishing-Stone of Narratives Composed by Meruṭuṅga Ācārya*. Calcutta 1901.
- H. D. VELANKAR: *Jinaratnakośa. An Alphabetical Register of Jain Works and Authors*. Volume 1: *Works*. Poona 1944.
- A. WEBER: *Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin*. Fünfter Band: *Verzeichniss der Sanskrit und Prākṛit-Handschriften*. Zweiter Band. Dritte Abtheilung. Berlin 1891.
- : „Zu Kshemendra's lokapṛakāṣa.“ In: *Indische Studien* 18 (1898), S. 289–412.
- R. J. ZYDENBOS: „Some examples from Mādhva Hagiography.“ In: W. N. CALLEWAERT/R. SNELL (eds.): *According to tradition. Hagiographical writing in India*. Wiesbaden 1994 (Khoj – A Series of Modern South Asian Studies. 5), S. 169–189.



## Ein Kreuz mit sogdischer Inschrift aus Ak-Bešim/Kyrgyzstan

Von WASSILIOS KLEIN, Bonn, und CHRISTIANE RECK, Berlin

Im Oktober 2002 war es möglich, Fotos (Abb. 1 und 2) eines Kreuzes zu machen. Über den Verbleib des Kreuzes ist uns nichts bekannt, so dass die Fotos bis auf weiteres die einzige Basis der Beschäftigung mit dem Fund darstellen. Fundort ist der Grabungsplatz bei dem kirgisischen Dorf Ak-Bešim, jene Stätte, die nach chinesischen Inschriften und literarischen Quellen zu ihrer Blütezeit den Namen Su(i)ye (chin.) bzw. Sūyāb (arab.) trug.<sup>1</sup> Innerhalb des inneren Stadtbereiches (Šahrestān) wird seit 1996 ein größerer Kirchenkomplex ausgegraben.<sup>2</sup> Das Kreuz wurde angeblich in einem Vorratsraum innerhalb des Traktes von Küchenräumen gefunden, die im Westen an die Kirchenschiffe angebaut waren, die aber noch nicht publiziert sind. Der Vorratsraum liegt an der Nordostecke des bisher publizierten Teils des Komplexes.

Eine Datierung des Fundes ist nur grob möglich und folgt der Datierung des gesamten Gebäudekomplexes, der vom 10. bis 11. Jh. genutzt wurde.<sup>3</sup> Damit fällt der Fund in jene Zeit, in der die Träger des Christentums auf heute nordkirgisischem Gebiet – also im Ču-Tal – vorwiegend Sogdier unter der Herrschaft der Qarluq und ab Mitte des 10. Jh. der Qaraḫāniden waren. Dass dies auch für die fragliche Kirche gilt, ließe sich an einem sehr schlecht erhaltenen Textfund aus dem Gebäude überprüfen, der jedoch bisher unter Verschluss gehalten wird. Auch einige Inschriften auf Gefäßen, die dem Vernehmen nach „sogdisch aussehen“, und eine kurze Inschrift auf der

<sup>1</sup> WASSILIOS KLEIN: *Das nestorianische Christentum an den Handelswegen durch Kyrgyzstan bis zum 14. Jh.*, Turnhout 2000 (Silk Road Studies. 3), S. 139–146.

<sup>2</sup> Erste Phase der Grabungen dokumentiert bei: G. L. SEMENOV, T. I. ZEJMAL', K. I. TAŠBAEVA, L. M. VEDUTOVA: „Raskobki v Sujabe v 1998 g.“ In: *Otčetnaja arheologičeskaja sessija za 1998 god, Tezisy dokladov*. Sankt-Peterburg 1999, S. 30–33. Überlegungen dazu: WASSILIOS KLEIN: „A New Excavated Church of Nestorian Christianity at the Silk Road (Kyrgyzstan).“ In: *VIII<sup>th</sup> Symposium Syriacum, University of Sydney, 26<sup>th</sup> June–30<sup>th</sup> June 2000*. Edited by RIFAAT EBIED. Leuven, im Druck (Eastern Churches Studies).

<sup>3</sup> G. L. SEMENOV: „Raskopki 1996–1998 gg.“ In: *Gosudarstvennyj Ėrmitaž (Hrsg.): Sujab, Ak-Bešim*. Sankt-Peterburg 2002, S. 11–114, bes. S. 95.